



## Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

### **Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger

### **Begründung**

anliegend.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Andreas Silbersack  
Fraktionsvorsitzender FDP



## Entwurf

**Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger.****Artikel 1  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 59b folgende Fassung:  
„§ 59b Einmalige Sonderzahlung aufgrund der COVID-19-Pandemie“.
2. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b  
Einmalige Sonderzahlung aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sämtlicher Besoldungsgruppen 1 300 Euro und für Anwärtnerinnen und Anwärtner 650 Euro.

(2) Der Anspruch auf einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 entsteht nur, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärttergrundbetrag an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 bestanden hat.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist spätestens am 31. März 2022 fällig.

(4) § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleibt die einmalige Sonderzahlung unberücksichtigt.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Dem § 67 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 550, 556), wird folgender Satz 8 angefügt:

„Eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Tarifvertragsparteien haben am 29. November 2021 den Tarifvertrag über eine Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen. Dieser sieht für Tarifbeschäftigte pauschal eine Prämie in Höhe von 1 300 Euro (für Auszubildende 650 Euro) zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie vor. Diese Leistung ist steuerfrei, sofern sie bis zum 31. März 2022 geleistet wird (§ 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes).

Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern soll zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie diese Prämie zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden.

Eine entsprechende Zahlung soll nicht auf die Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz angerechnet werden, um das Ziel der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie nicht zu gefährden. In den Fällen, in denen neben den Versorgungsbezügen eine steuerfreie Leistung nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes geleistet wird, könnte es bei Anwendung der Ruhensregelung in § 67 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt dazu führen, dass die Prämie zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führt.

### **Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Die Mehrkosten der vorliegenden Regelung betragen einmalig zwischen 32 und 33 Mio. Euro.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):**

Artikel 1 enthält die Regelungen zur Leistung der Corona-Sonderzahlung für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter.

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):**

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung des § 59b ergänzt.

#### **Zu Nummer 2 (Einfügung des § 59b):**

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine Sonderzahlung, die im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach

§ 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei, wenn sie bis spätestens zum 31. März 2022 geleistet wird.

Zu Absatz 2:

Zum erleichterten Vollzug der Regelung wurde ein Stichtag geregelt, an dem ein Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden haben muss. Ferner ist ein Bezug von Dienstbezügen oder eines Anwärtergrundbetrages in einem Zeitraum erforderlich. Der Stichtag und der Zeitraum wurden aus dem Tarifergebnis übernommen.

Zu Absatz 3:

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Maßgebend sind dafür die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse.

Die einmalige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für eine begrenzte Dienstfähigkeit unberücksichtigt und folgt damit der tariflichen Regelung.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt):**

Mit der Regelung in Artikel 2 wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Solche Leistungen sind kein im Rahmen des § 67 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigendes Einkommen. Andernfalls könnte die mit einer Corona-Sonderzahlung verbundene finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen.

Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die einer Beschäftigung nachgehen. Daher soll diese Vorschrift rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten, da ab diesem Datum die ersten steuerfreien Corona-Sonderzahlungen in der Privatwirtschaft geleistet worden sind.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift enthält das Inkrafttreten.